



Gehört zu den Dienstakten und ist
mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst 2011

1. Vorschriften

- Schiessverordnung Bundesrat SVO
- Schiessverordnung VBS SVO-VBS
- Schiesskursverordnung SKVO

2. Obligatorisches Programm

2.1. Schiesspflicht

Schiesspflichtig:
im Jahr nach Absolvierung der Rekrutenschule bis
Jahrgang 1977*

*Armeeangehörige, welche 2011 aus der Armee
entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Schiesspflichtige haben das obligatorische Pro-
gramm grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe
zu schiessen.

Die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht
im WK ist nicht gestattet.

2.2. Mindestanforderungen

Die Schiesspflicht gilt als bestanden:

- 300 m: 42 Punkte, nicht mehr als drei Nuller;
- 25 m: 120 Punkte, nicht mehr als drei Nuller.

Wiederholungen des obligatorischen Programms
erfolgen mit Kaufmunition zu Lasten des Schützen.

2.3. Aufforderung Erfüllung Schiesspflicht

Schiesspflichtige Angehörige der Armee werden
persönlich angeschrieben und zur Erfüllung der
Schiesspflicht aufgefordert.

Pflichtschützen, welche ohne PISA-Aufforderung
erscheinen, dürfen nicht abgewiesen werden.

Der Schützenverein erstellt ein Standblatt.

3. Jungschützenleiterkurse

Kurs	Ort	Dauer	Anmeldefrist
01/2011 d	Bern	15.02. - 17.02.11	15.01.11
02/2011 d	Aarau	22.02. - 24.02.11	22.01.11
03/2011 d	Aarau	01.03. - 03.03.11	01.02.11
04/2011 f	Payerne	04.10. - 06.10.11	04.09.11
05/2011 d	Bern	11.10. - 13.10.11	11.09.11
06/2011 d	Aarau	25.10. - 27.10.11	25.09.11
07/2011 d	Bern	13.12. - 15.12.11	15.11.11

Grundsätzlich kann pro Verein und Jahr ein Kandi-
dat berücksichtigt werden.

4. Jungschützenkurse 300 m

4.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und
Schweizer im Alter von 17 bis 20 Jahre
(Jahrgänge 1991 - 1994).

Mit Eintritt in die RS sind die Schützen Angehörige
der Armee und damit nicht mehr berechtigt, am
Jungschützenkurs teilzunehmen (SVO Art. 15).

4.2. Kurswaffen

Für jede teilnahmeberechtigte Jungschützin und je-
den teilnahmeberechtigten Jungschützen wird dem
Schützenverein für die Kursdauer ein Stgw 90 leih-
weise abgegeben.

Leihsturmgewehre dürfen Jungschützinnen und
Jungschützen nur ohne Verschluss zur Aufbewah-
rung überlassen werden.

5. Pistolenjunioren 25 m

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und
Schweizer im Alter von 17 bis 20 Jahre
(Jahrgänge 1991 - 1994).

Leihpistolen dürfen Juniorinnen und Junioren nicht
zur Aufbewahrung überlassen werden.

6. Jugendschiessen 300 m

Jugendschiessen können für Teilnehmende ab dem
10. Altersjahr durch die Abgabe von Kaufmunition
und die Ausleihe von Stgw 90 unterstützt werden
(SVO Art. 8 und SVO-VBS Art. 3).

7. Finanzielles

Die Entschädigungen an die Schützenvereine wer-
den aufgrund der Bestimmungen der Schiessver-
ordnung entrichtet (SVO-VBS Anhang 6).

8. Pflichtschützen

Pflichtschützen, welche nur die Bundesübungen
schiessen, dürfen keine Vereinsbeiträge auferlegt
werden (SVO Art. 9, 21, 22).

9. Munition

9.1. Munitionsbestellungen 2011

Die für 2011 bestellte Munition wird vom Logistik-Center Thun, Aussenstelle Zentrallager Uttigen, an die Abgabeorte (Logistik-Center) geliefert.

Die Abgabeorte, die Art der Lieferung, den Zeitpunkt und den genauen Abgabeort werden mit den Verantwortlichen der Schiessvereine festgelegt.

Gleichzeitig kann bei der Munitionsfassung der Packmaterialrückschub des Vorjahres erfolgen.

9.2. Nachbestellungen 2011

Nachbestellungen sind direkt an die SAT einzureichen. Die Versandkosten werden dem Verein belastet.

9.3. Munitionspreise

Im Schiesswesen ausser Dienst wird die Munition den Schützenvereinen im **Jahr 2011** wie folgt abgegeben:

Gewehr- und Pistolenmunition: **Fr. --.35** / Patrone.

10. Hilfsmittel

Im Hilfsmittelverzeichnis, Ausgabe 2011, sind die Bewilligungen und Änderungen bis Ende 2010 berücksichtigt.

Das Hilfsmittelverzeichnis gilt auch für die Jungschützen in den Jungschützenkursen.

Das Hilfsmittelverzeichnis ist im Internet unter www.armee.ch/sat publiziert.

11. Waffen

11.1. Leihwaffen

Für die Dauer ihres Amtes erhalten Schützenmeister und Jungschützenleiter auf ihren Antrag ein Leih-Stgw 90 / Pist 75, sofern sie dienstlich nicht damit ausgerüstet sind, und den Schiessnachweis nach Schiessverordnung VBS 512.311 Art. 42 erfüllen

11.2. Waffenparkdienst

Für den Parkdienst ist der Schütze selbst verantwortlich.

Die Schützenvereine erhalten vom Bund jährlich Entschädigungen an die Kosten des Verwaltungs- und des Schiessbetriebes.

Die Schützenvereine sind daher gehalten, für den Parkdienst das notwendige Reinigungsmaterial mit Infrastruktur bereit zu stellen und nach Möglichkeit personelle Unterstützung zu bieten.

12. Sicherheitsvorschriften

Beim Manipulieren muss der Lauf in eine sichere Richtung zeigen.

12.1. Eingangskontrolle

Bei Bundesübungen haben die Schützenvereine eine Eingangskontrolle durchzuführen.

Transportbehälter und Taschen sind zu öffnen.

12.2. Vor dem Schiessen

Vor dem Betreten des Schiessstandes sind die Waffen wie folgt vorzubereiten:

- Stgw 90: Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert;
- Stgw 57: Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Ladezeiger tief
- Karabiner: Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss offen.
- Pistolen: Magazin entfernt, Verschluss offen (P 49: Waffe gesichert).
Waffe erst an der Ladebank aus dem Transportbehälter entnehmen und vor Verlassen der Ladebank wieder im Transportbehälter versorgen

12.3. Verhalten im Stand

1. PSK (persönliche Sicherheitskontrolle);
2. Schiesshand immer am Pistolengriff;
3. Die 4 Sicherheitsgrundregeln:
 1. alle Waffen sind immer als geladen zu betrachten,
 2. nie eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will,
 3. solange die Visiervorrichtung nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Zeigefinger ausserhalb des Abzugsbügels zu halten,
 4. seines Zieles sicher sein;

Die Schützen führen die Manipulationen an der Waffe selbständig durch. Manipulationen an der Waffe im Warteraum sind verboten. Diese dürfen nur auf dem Schützenlager, Waffe im Anschlag, bzw. an der Ladebank, mit Lauf in Richtung Scheibe, ausgeführt werden.

12.4. Nach dem Schiessen

Einzelschiessende führen die Entladekontrolle selbst durch. Die Schützenmeister überwachen besonders die Entladekontrolle. Die Schützenvereine haben eine Ausgangskontrolle durchzuführen. Nicht verschossene Patronen sind dem Verein zurückzugeben. Die Vereine erstatten den Kaufpreis zurück.

3003 Bern, Dezember 2010

HEER
SAT / Schiesswesen ausser Dienst

Verteiler

Gemäss Versandinstruktion Winterversand 2011